



Merckblatt:

Merckblatt zur Tiefgaragennutzung

Grundsätzliches:

Garagen sind Gebäude oder Gebäudeteile, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen (PKW und Motorräder) dienen.

Es wird in Klein-, Mittel- und Großgaragen unterschieden:

- Kleingaragen sind Garagen bis 100 m² Nutzfläche
- Mittelgaragen sind Garagen über 100 m² bis 1000 m² Nutzfläche
- Großgaragen sind Garagen mit einer Nutzfläche von mehr als 1000 m².

Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen

Für die Aufbewahrung von brennbaren Gegenständen in Garagen ist nach § 19 Abs. 4 der Garagenverordnung (GaVO) vom 16.11.1995 folgendes zu beachten:

Brennbare Stoffe (z.B. Kraftstoffe und Kraftstoffbehälter, Reservereifen, Möbel, Verpackungen) dürfen in Mittel- und Großgaragen nicht aufbewahrt werden. Der Tankinhalt abgestellter Kraftfahrzeuge und die in den Kraftfahrzeugen mitgeführten Reservekanister bleiben hierbei unberücksichtigt.

Abweichend davon dürfen in **Kleingaragen** (bis 100 m² Nutzfläche) bis zu 200 Liter Dieselmotorkraftstoff und bis zu 20 Liter Benzin in dicht verschlossenen, bruchsicheren und geeigneten Behältern aufbewahrt werden.

Darüber hinaus kann der Aufbewahrung von Fahrrädern, PKW-Anhängern, Rasentraktoren sowie einzelnen Sport- und Freizeitgeräten zugestimmt werden, sofern die Parkplatznutzung des betreffenden Stellplatzes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt nicht für Gegenstände anderer Art, insbesondere nicht für Wohnanhänger, Motor- oder Segelboote. In der Regel ist dieser Stellplatz dann auch nicht mehr für einen PKW nutzbar.

Ausnahmen und Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle bzw. der Bauaufsicht.



Hinweise zur Lagerung von Druckgasflaschen:

Die Lagerung von Druckgasflaschen ist, durch die Technischen Regeln für Druckgase (TRG 280), in unterirdischen Gebäudeteilen **generell** untersagt.

Das gilt für Tiefgaragen wie auch für Kellerräume.

Ebenso ist die Lagerung in Treppenträumen, Haus- und Stockwerksfluren, engen Höfen sowie Durchgängen und Durchfahrten oder in deren unmittelbarer Nähe, an Treppen von Freianlagen, an besonders gekennzeichneten Rettungswegen und in Arbeitsräumen verboten.

Ausnahmeregelungen für Druckgasbehälter mit Sauerstoff und Pressluft und die dazugehörigen technischen und baulichen Voraussetzungen können in der TRG 280 nachgelesen werden. Aus Sicht der Feuerwehr sollte jedoch in Garagen auch auf die Lagerung von diesen Druckgasbehältern gänzlich verzichtet werden. Im Brandfall besteht aufgrund der Wärme einwirkung die Gefahr eines Zerknalls der Behälter. Dies stellt für die Nutzer der Garage sowie für die Feuerwehreinsatzkräfte eine erhebliche Gefährdung dar.

Räume zum Lagern von Druckgasbehältern müssen von angrenzenden Räumen durch mindestens feuerhemmende Bauteile (F 30) getrennt sein. Feuerbeständige Bauteile (F 90) sind erforderlich, wenn in angrenzenden Räumen, die nicht dem Lagern von Druckgasbehältern dienen, Brand oder Explosionsgefahr besteht oder wenn dies aufgrund der Hessischen Bauordnung oder von Sonderbauordnungen vorgeschrieben ist.

Lagerräume müssen ausreichend be- und entlüftet werden. Eine natürliche Lüftung ist ausreichend, wenn unmittelbar ins Freie führende Lüftungsöffnungen mit einem Gesamtquerschnitt von mindestens 1/100 der Bodenfläche des Lagerraumes vorhanden sind. Bei der Anordnung der Lüftungsöffnungen muss die Dichte der Gase berücksichtigt werden.

Weitere Anforderungen an die Lagerräume für Druckgasbehälter finden Sie in den technischen Regeln Druckgase: TRG 280 - Allgemeine Anforderungen an Druckgasbehälter; Betreiben von Druckgasbehältern

http://www.lfas.bayern.de/Vorschriften/regeln/trg/trg_280.htm